



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Oktober 2013  
(OR. de)**

**14326/13  
ADD 8**

**ENER 446  
ENV 887  
DELECT 49**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Oktober 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe  
CORSEPIUS

---

Nr. Komm.dok.: C(2013) 6280 final - Annex VIII

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 1.10.2013 zur  
Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des  
Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von  
Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument [C\(2013\) 6280 final - Annex VIII](#).

---

Anl.: [C\(2013\) 6280 final - Annex VIII](#)



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2013  
C(2013) 6280 final

**ANHANG**

**ANHANG VIII**

**zur**

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und  
-dunstabzugshauben**

## ANHANG VIII

### Verfahren zur Prüfung der Produktkonformität durch die Marktaufsichtsbehörden

Zur Prüfung der Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen dieser Verordnung wenden die Behörden der Mitgliedstaaten das folgende Verfahren an:

1. Die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen nur ein Exemplar je Modell.
2. Es wird angenommen, dass das Modell den anwendbaren Anforderungen entspricht,
  - (a) wenn die auf dem Etikett und im Produktdatenblatt angegebenen Werte und Klassen für den Lieferanten nicht günstiger sind als die Werte in der technischen Dokumentation, einschließlich der Prüfberichte, und
  - (b) wenn die Prüfung der relevanten Modellparameter unter Berücksichtigung der in Tabelle 6 aufgeführten Toleranzen für alle Parameter eine Übereinstimmung ergibt.
3. Wird das unter Nummer 2 Buchstabe a geforderte Ergebnis nicht erreicht, so wird angenommen, dass das Modell und alle gleichwertigen Modelle die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen.
4. Wird das unter Nummer 2 Buchstabe b geforderte Ergebnis nicht erreicht, so prüfen die Behörden der Mitgliedstaaten drei weitere Exemplare desselben Modells. Alternativ können drei Exemplare eines oder mehrerer anderer Modelle ausgewählt werden, die in der technischen Dokumentation des Lieferanten als gleichwertige Modelle aufgeführt sind.
5. Es wird angenommen, dass das Modell den anwendbaren Anforderungen entspricht, wenn die Prüfung der in Tabelle 6 aufgeführten relevanten Modellparameter für alle Parameter eine Übereinstimmung ergibt.
6. Wird das unter Nummer 5 geforderte Ergebnis nicht erreicht, so wird angenommen, dass das Modell und alle gleichwertigen Modelle die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen. Die Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Monats nach der Entscheidung, dass das Modell die Anforderungen nicht erfüllt, die Prüfergebnisse und sonstige relevante Informationen bereit.

Die Behörden der Mitgliedstaaten wenden die in Anhang II beschriebenen Mess- und Berechnungsmethoden an.

Die in diesem Anhang festgelegten Toleranzen gelten nur für die Nachprüfung der gemessenen Parameter durch die Behörden der Mitgliedstaaten und geben an, inwieweit die Messergebnisse der Nachprüfungen vom angegebenen Wert abweichen dürfen; sie sind jedoch vom Lieferanten in keiner Weise für die Festlegung der Werte in der technischen Dokumentation oder für eine Auslegung dieser Werte heranzuziehen, um eine Einstufung in eine bessere Energieeffizienzklasse zu erreichen oder eine bessere Leistung anzugeben.

<b>Tabelle 6: Prüftoleranzen</b>	
Gemessene Parameter	Prüftoleranzen
Masse des Backofens (M)	Der ermittelte Wert darf den angegebenen Wert M nicht um mehr als 5 % überschreiten.
Volumen des Garraums des Backofens (V)	Der ermittelte Wert darf den angegebenen Wert V nicht um mehr als 5 % unterschreiten.
$EC_{\text{electric cavity}}, EC_{\text{gas cavity}}$	Der ermittelte Wert darf den für $EC_{\text{electric cavity}}$ und $EC_{\text{gas cavity}}$ angegebenen Wert nicht um mehr als 5 % überschreiten.
$W_{\text{BEP}}, W_L$	Der ermittelte Wert darf den für $W_{\text{BEP}}$ und $W_L$ angegebenen Wert nicht um mehr als 5 % überschreiten.
$Q_{\text{BEP}}, P_{\text{BEP}}$	Der ermittelte Wert darf den für $Q_{\text{BEP}}$ und $P_{\text{BEP}}$ angegebenen Wert nicht um mehr als 5 % unterschreiten.
$Q_{\text{max}}$	Der ermittelte Wert darf den für $Q_{\text{max}}$ angegebenen Wert nicht um mehr als 8 % überschreiten.
$E_{\text{middle}}$	Der ermittelte Wert darf den für $E_{\text{middle}}$ angegebenen Wert nicht um mehr als 5 % unterschreiten.
$GFE_{\text{hood}}$	Der ermittelte Wert darf den für $GFE_{\text{hood}}$ angegebenen Wert nicht um mehr als 5 % unterschreiten.
$P_o, P_s$	Der ermittelte Wert für die Leistungsaufnahme $P_o$ und $P_s$ darf den angegebenen Wert nicht um mehr als 10 % überschreiten. Beträgt der ermittelte Wert für die Leistungsaufnahme $P_o$ und $P_s$ höchstens 1,00 W, so darf er den angegebenen Wert nicht um mehr als 0,10 W überschreiten.
Schalleistungspegel $L_{\text{WA}}$	Der ermittelte Wert darf den angegebenen Wert nicht überschreiten.